

Allgemeine Bestimmungen

Präambel:

Die nachstehende Bezeichnung „Spieler“ ist geschlechtsneutral zu verstehen und ist sinngemäß auch für Spielerinnen anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wettspielordnung des österreichischen Hockeyverbandes gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, an denen Vereine des ÖHV, bzw. deren Spieler und Spielerinnen teilnehmen, soweit nicht die Bestimmungen der FIH oder der EHF maßgebend sind. Die Bestimmungen gelten für alle Vereine des ÖHV und deren Mitglieder. Sie gelten auch für den ÖHV und seine Unterausschüsse und Schiedsrichter.

§ 2 Zuständigkeiten

2.1 Sportreferat (siehe Art 48 der ÖHV-Statuten)

a/ Die Mitglieder des Sportreferates sind:

1. der VPSport als Vorsitzender des Referates - von der GV gewählt,
2. der Coach Herren/Junioren - vom VP Sport bestellt,
3. der Coach Damen/Juniorinnen - vom VP Sport bestellt,
4. Jugendreferent - vom VP Sport bestellt,
5. zwei Vereinsvertreter (1 und 2) - von der Präsidentenkonferenz gewählt.

b/ Die Mitglieder sind nur höchstpersönlich stimmberechtigt, es ist keine Vertretung möglich.

c/ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Präsidium hat die Beschlüsse zu bestätigen und anschließend zu veröffentlichen, wodurch sie Rechtskraft erlangen. Das Präsidium kann Beschlüsse unter Angabe von Gründen zwar zurückweisen, kann an Vorlagen aber keine Änderungen vornehmen.

d/ Zu Sitzungen, welche die Meisterschaftsdurchführung, internationale Spiele, sowie Vorschläge seitens EHF/FIH bezüglich Regeländerungen betreffen, sind sowohl der Wettspielreferent, als auch der Schiedsrichterreferent – ohne Stimmrecht - einzuladen.

2.2 Verbandstag (siehe Art 48 der ÖHV-Statuten)

Jährlich im April ist vom VP Sport je ein Verbandstag sowohl für den Nachwuchs als auch für Damen/Herren- Bewerbe einzuberufen. Es sind alle Mitglieder des Sportreferates und die Verantwortlichen der Vereine für den Nachwuchs bzw für allgemeine Bewerbe einzuladen. Bei diesen Verbandstagen haben die Vereinsvertreter die Möglichkeit, Vorschläge für die Ausschreibung zur Durchführung der nächsten Feld- und Hallenmeisterschaften vorzuschlagen und zu diskutieren.

2.3 Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der jeweiligen Meisterschaft ist ein Bestandteil der Wettspielordnung, an der innerhalb eines Meisterschaftsjahres nichts geändert werden darf, d.h., dass eine laufende Meisterschaft unter den Voraussetzungen beendet werden muss, wie sie gestartet wurde.

2.4 Ausschreibung

Das ÖHV Präsidium hat unter Mitwirkung des Sportreferats für die jeweilige Feld- bzw. Hallen eine Ausschreibung vorzunehmen.

Die Ausschreibung soll enthalten:

- a/ die Spielklassen für Erwachsene (Damen und Herren) und die Altersklassen für Nachwuchsmannschaften (Schüler, Mädchen, Jugend usw.), wobei die Altersvorschriften (§ 10) und die Benennung der einzelnen Spielklassen einzuhalten sind.
- b/ Spielzeiten der einzelnen Spielklassen
- c/ Frist für die Mannschaftsnennungen (auf Grund dieser Nennungen kann eine Gruppeneinteilung vorgenommen werden, wobei der Endstand der vorangegangenen Meisterschaft berücksichtigt werden soll).
- d/ Qualifikationsmodi für internationale Club-Bewerbe
- e/ Anzahl der Durchgänge in den einzelnen Klassen und Spielzeiten, Auf- und Abstiegsmodus.
- f/ Saisonbeginn und Meisterschaftsende
- g/ Allfällige ergänzende Bestimmungen (ohne Änderungen der Wettspielordnung).
- h/ Temporäre Änderungen/Ergänzungen der Wettspielordnung.

2.5 Modussitzung

1. Nach dem Nennschluss hat der Wettspielreferent eine Modussitzung einzuberufen zu der jeder Verein einen Vertreter zu entsenden hat. Seitens des ÖHV nennen neben dem Wettspielreferenten, der Jugendreferent, der Schiedsrichterreferent und der Sportmanager teil.
2. Die Modussitzung folgende Aufgaben:
 - a/ Kontrolle der Nennungen
 - b/ Ergänzung oder evtl. Streichung einzelner Mannschaftsnennungen
 - c/ Festlegung von Durchgängen der einzelnen Meisterschaftsklassen falls diese nicht in der Ausschreibung festgelegt worden sind.
 - d/ dem Sportreferat Anpassungen aufgrund der eingegangenen Nennungen im Bereich der zu spielenden Durchgängen der einzelnen Meisterschaftsklassen vorzuschlagen.
 - e/ die Auslosung der einzelnen Bewerbe durchzuführen, falls das in der Ausschreibung vorgesehen ist
 - f/ dem Sportreferat sonstige Ergänzungswünsche der Ausschreibung zu übermitteln
3. Die Modussitzung ist nicht berechtigt, den ausgeschriebenen Auf- und Abstiegsmodus der allgemeinen Klassen, die festgelegten Spielzeiten, den festgelegten Meisterschaftsbeginn oder -ende, die Qualifikationsmodi für internationale Clubturniere sowie sonstige Fristen zu ändern.
4. Die Modussitzung ist nicht berechtigt, Änderungen an der WSPO vorzunehmen.

2.6 Durchführungsbestimmungen

Vor Beginn jeder Meisterschaft sind vom ÖHV die für diese geltenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen und spätestens drei Tage vor Meisterschaftsbeginn an die Vereine zu übermitteln. Wird dies aus welchem Grund auch immer verabsäumt, sind die Vereine berechtigt, das Antreten zu den Wettspielen zu verweigern ohne dass sie bzw. deren Funktionäre und SpielerInnen dafür in irgendeiner Weise nach dem Disziplinarstrafrecht des ÖHV belangt werden können. Entschließen sich die Vereine, angesetzte Spiele dennoch auszutragen, unterliegen diese ausschließlich den Regeln, die sich aus dem geschriebenen Text dieser Wettspielordnung unmittelbar ergeben. Keinesfalls können lediglich in einer Meisterschaftsausschreibung angekündigte Regeln als Grundlage für die Beurteilung der Regelkonformität der Spieldaustagung bzw. des Spielereinsatzes herangezogen.

„Aufgrund der derzeit weltweiten Covid-19 Pandemie-Ausnahmesituation gilt bis auf Widerruf, vorerst jedoch längstens bis 31.07.2021 folgende Sonderregelung:

Bei SARS-CoV-2/COVID-19 handelt es sich um ein neues, im Dezember 2019 erstmals identifiziertes und in seiner Gefährlichkeit noch nicht abschließend beurteilbares Virus. SARS-CoV-2/COVID-19 ist anzeigepflichtige Erkrankung gemäß § 6 Abs 1 Epidemiegesetz bei deren Auftreten eine behördliche Absonderung zu erfolgen hat. Derartige behördlich angeordnete Absonderungen können den Spielbetrieb beeinflussen.

Die Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften können daher vorsehen, dass ein Covid-19 Entscheidungsgremium eingerichtet wird. Dieses Gremium hat aus den 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Sportreferats sowie dem Covid-19 Beauftragten des ÖHV und dem Wettspielreferenten zu bestehen (insgesamt daher 8 stimmberechtigte Mitglieder, wobei für eine gültige Beschlussfassung/Entscheidung mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen müssen). Vorsitzender des Gremiums ist der VP Sport. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit getroffen, im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist endgültig, ein Rechtszug ist ausgeschlossen. Das Gremium hat bei Auftreten von Covid-19 Fällen tunlichst innerhalb von 7 Tagen eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen (per Umlauf, Videokonferenz oder in einer Sitzung).

Das Covid-19 Entscheidungsgremium hat umfassende Entscheidungskompetenz bei Auftreten von Covid-19 Fällen oder sonstigen behördlichen Absonderungen (Kontaktpersonen) bei Fragen den gesamten Spielbetrieb (Meisterschaft, Cup) betreffend, insbesondere bei Spielabsagen, Neuansetzungen, Wertungen, Meisterschaftsabbruch etc. Bei seinen Entscheidungen hat sich das Gremium an den Prinzipien eines fairen Wettkampfes für die ordnungsgemäße Durchführung der österreichischen Meisterschaft zu orientieren, wobei oberstes Ziel die Gesundheit aller im österreichischen Hockeysport Beteiligten (Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Funktionäre, Eltern, Fans, etc) ist.

Die Beschlüsse/Entscheidungen des Gremiums können der gegenständlichen Wettspielordnung ausnahmsweise widersprechen (z.B. Wertungen etc).“

2.7 Wettspielreferent

Der Wettspielreferent wird von der Hauptversammlung gewählt, wenn nicht, vom Vorstand bestellt. Er ist dem Vorstand für die klaglose Abwicklung, der vom ÖHV ausgeschriebenen Bewerbe verantwortlich. Dem Wettspielreferenten obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- a/ Erstellung eines Spielplanes unter Berücksichtigung des Auslosungsplanes
- b/ Koordination der Modussitzung
- c/ Koordination bei der Terminerstellung
- d/ Evidenzhaltung der Nachtragsspiele
- e/ Koordination der Meisterschaftsplanung

§ 3 Nationalmannschaften

In den Nationalmannschaften können nur Spieler mit österreichischer Staatsangehörigkeit spielen.

§ 4 Spielverkehr mit dem Ausland

- 4.1 Bei internationalen offiziellen Länderspielen der Damen- und Herren- Nationalmannschaft oder bei offiziellen internationalen Verbands- oder Vereinsturnieren (EC) besteht Termenschutz. In dieser Zeit dürfen keine Verbands- oder Vereinsspiele stattfinden. Maßgebend für diese Bestimmung ist, dass diese Spiele vor der Ansetzung von Verbands- spielen (Meisterschaft etc.) dem ÖHV gemeldet und vom ÖHV genehmigt wurden.
- 4.2 Verbände, Vereine und deren Mitglieder sind nur unter Beachtung der FIH Bestimmungen für die Durchführung von Veranstaltungen (FIH Regulation on Sanctioned and Unsanctioned Events) berechtigt, mit ausländischen Verbänden und Vereinen in Spielverkehr zu treten. Verstöße werden nach §23 Disziplinarstrafrecht bestraft.
- 4.3 Ausgenommen von Abs 1 ist die Ansetzung von Cupspielen der allgemeinen Klassen.

§ 5 Spieleraustrittungen

- 5.1 Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für ÖHV-Länderspiele, ÖHV-Verbandswettbewerbe oder ÖHV-Lehrgänge abzustellen. Eine Nichtbefolgung einer Einberufung wird vom RUSTRA entsprechend geahndet.
- 5.2 Stellt ein Verein einen Spieler gemäß Abs 1 ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Austrittung, oder wenn es sich hierbei um einen Samstag oder Sonntag handelt, an dem betreffenden Wochenende Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, deren Spieler der Austrittende ist.
- 5.3 Ausgenommen von Abs 2 ist die Ansetzung von Cupspielen der allgemeinen Klassen.

§ 6 Schiedsrichter und Zeitnehmerabstellungen

- 6.1 Die Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet die ihnen zugeteilten Spiele, unter Einhaltung der Ansetzungsregeln, mit zum Leiten von Meisterschaftsspielen berechtigten Schiedsrichtern anzusetzen
- 6.2 Jeder österreichische Verein muss ab der Herbstsaison 2010 für jede Spielklasse in der er eine Mannschaft nennt mindestens einen Schiedsrichter so kategorisiert haben welcher berechtigt ist auch Spiele ebender Spielklasse zu leiten. Dieser muss für nationale Ansetzungen zur Verfügung stehen. Weiters müssen Bundesliga-Vereine (H/A, D/A) pro genannter Bundesligaherrenmannschaft einen Schiedsrichter und pro genannter Bundesligadamenmannschaft eine Schiedsrichterin zur Verfügung stellen, die für internationale Ansetzungen zur Verfügung stehen.
- 6.3 Vereine, welche die unter 6.2 genannten Vorgaben nicht erfüllen, haben eine vom ÖHV festgesetzte Abschlagszahlung zu leisten. Diese Beträge sind zweckgebunden. Sie sind vom Schiedsrichterreferat des ÖHV zur Gänze zusätzlich zu den dafür vorgesehenen Budgetmitteln des ÖHV für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern zu verwenden.
Über die Verwendung dieser Beträge ist vom Schiedsrichterreferenten des ÖHV nach Abschluss jedes Jahres dem Präsidenten des ÖHV zu berichten.
- 6.4 Ab der Herbstsaison 2012 kann er ÖHV Mannschaftsnennungen von Vereinen, welche diese unter 6.2 genannten Vorgaben nicht erfüllen, in ebendieser Spielklasse verweigern.
- 6.5 Ab der Herbstsaison 2012 sollen Damenbundesligaspiele grundsätzlich nur mehr von Damenschiedsrichtern gepfiffen werden.
- 6.6 Schiedsrichter sind verpflichtet, an Schulungslehrgängen laut den dahingehenden Veröffentlichungen des SRA teilzunehmen und Ansetzungen als Schiedsrichter wahrzunehmen. Die Vereine haften für die Einhaltung sämtlicher Pflichten der ihrem Verein zugehörigen Schiedsrichter.
- 6.7 Bei Hallenspielen ist der platzwahlhabende Verein verpflichtet einen Zeitnehmer zu stellen.
- 6.8 Bei Feldspielen müssen für Bundesligaspiele (A-Liga) Zeitnehmer vom platzwahlhabenden Verein gestellt werden.
- 6.9 Die Zeitnehmer haben regelkundig zu sein, müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben und sämtliche zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Utensilien mitführen.
- 6.10 Ist bei Hallenspielen der Zeitnehmer vor Spielbeginn nicht anwesend, muss sich der platzwahlhabenden Vereines um einen geeigneten Ersatz kümmern. Kann kein geeigneter Ersatzzeitnehmer gefunden werden, müssen in diesem Fall die Schiedsrichter die Zeitnehmung übernehmen. Bei solch einer Ersatzzeitnahme durch die Schiedsrichter wird keine elektronische Anzeigetafel sondern nur die Stoppuhr der Schiedsrichter verwendet. Die festgesetzte Zeitnehmergebühr steht dann den Schiedsrichtern zu.
- 6.11 Sollte es zu Unstimmigkeiten zwischen der Zeitnehmung durch den Zeitnehmer und der Zeitnehmung durch die Schiedsrichter kommen so gilt in allen Fällen letztendlich die durch die Schiedsrichter genommene Zeit.
- 6.12 Die durch die Vereine festgesetzte, offizielle Zeitnehmergebühr ist von beiden beteiligten Vereinen an die Zeitnehmung zu entrichten.

§ 6a Reisegebühren, Taggeld für Schiedsrichter

- 6a.1 Reisegebühren, Nächtigungskosten und Tagelder für Schiedsrichter müssen von den an den Meisterschaften beteiligten Vereinen getragen werden.
- 6a.2 Die unter 6a.1 genannten Gebühren werden vom ÖHV an die betroffenen Schiedsrichter monatlich nach Bekanntgabe durch den Schiedsrichterreferenten des ÖHV ausbezahlt.
- 6a.3 Der Schiedsrichterreferent des ÖHV ist verantwortlich die unter 6a.1 genannten Gebühren dem ÖHV vor Erstellung der Quartalsabrechnung bekannt zu geben. Er ist den Vereinen gegenüber verpflichtet, diese Kosten nach Möglichkeit so gering wie möglich zu halten.
- 6a.4 Tagelder werden durch den ÖHV festgesetzt und stehen auf alle Fälle erst dann zu, wenn die betroffenen Schiedsrichter bedingt durch ihre Schiedsrichtertätigkeit mehr als 6 Stunden von ihrem Heimatort abwesend sind.

- 6a.5 Reisegebühren stehen auf alle Fälle erst dann zu, wenn der Anfahrtsweg mehr als 25 km beträgt (Zumutbarkeitsgrenze). Diese Wegstrecke wird vom Ortsende des Heimatortes jenes Vereines, dem der betroffene Schiedsrichter angehört, bis zum Ortsanfang des Spielortes gerechnet. Reisegebühren werden grundsätzlich in Höhe der billigsten Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel geleistet.
- 6a.6 Die unter 6a.1 genannten Gebühren werden nach einem vom ÖHV festgelegten Schlüssel aufgeteilt und mit der jeweiligen Quartalsabrechnung vom ÖHV eingehoben.

§ 7 Sporttauglichkeit Jugendlicher

Die Vereine sind für die Sporttauglichkeit der Jugendlichen verantwortlich. Mittels eines vom ÖHV aufgelegten Formulars können sich die Vereine die sportärztliche Tauglichkeit der Jugendlichen von deren Erziehungsberechtigten bestätigen lassen.

§ 8 Vergabe von Länderspielen und Endspielen

Über die Vergabe von Länderspielen und Endspielen um die Österreichische Meisterschaft und Cup-Bewerben (in allen Klassen) entscheidet der Vorstand des ÖHV.

§ 9 Allgemeines

- 9.1 Die Zuwendung von Ehrenzeichen etc. für die einzelnen Klassen bzw. Gruppen bleibt dem ÖHV überlassen. Die Beschlüsse müssen jedoch bereits vor Beginn der Meisterschaft gefasst werden.
- 9.2 Vereine dürfen zur Anwerbung von Nachwuchspielern keine unlauteren Mittel anwenden, wie anbieten oder gewähren von Geld oder Geldeswert oder sonstiger ideeller oder materieller Vorteile.
- 9.3 Gespielt wird nach den Regeln der FIH und den jeweils gültigen, vom ÖHV hinzugefügten Durchführungsbestimmungen.
- 9.4 Der ÖHV unterwirft sich den jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen der FIH, der WADA, und des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetz igF, sowie der Kontrolle und Strafgewalt durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA).
- 9.5 Der ÖHV unterwirft sich der Sanction & Unsanction Event Policy der FIH (FIH Regulation on Sanctioned and Unsanctioned Events)

Wettspielordnung

§ 10 Spielklassen

- 10.1 Für Erwachsene, Damen und Herren, werden Meisterschaften in Feld und Halle in folgenden Klassen ausgeschrieben:
a/ Bundesliga A, B, C usw.
b/ Reserve Klassen
c/ Senioren.
- 10.2 Für Nachwuchsmannschaften männlich und weiblich gilt folgende Einteilung.
- 10.2.1 Ein Jugendlicher kann in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden, wenn er altersmäßig für eine U14 Klasse nicht mehr spielberechtigt ist.
- 10.2.2 Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen, eine Spielberechtigung kann erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres erteilt werden.
- 10.3 Ein Jugendlicher ist nur in seiner und in der nächsthöheren Altersklasse spielberechtigt. Ein Überspringen einer Altersgruppe ist nicht erlaubt. Hat ein Verein in der nächsthöheren Gruppe keine Mannschaft gemeldet, gibt es keine Möglichkeit, den Spieler in einer anderen Gruppe einzusetzen. Allerdings dürfen U16 Spieler, die nicht mehr U14 spielberechtigt sind, in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden.
- 10.3.1 Die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse hängt davon ab, ob der Spieler am 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft beginnt (siehe § 13.4) das für die Altersklasse entscheidende Lebensalter noch nicht vollendet hat.
- 10.3.2 Altersklassen männlich: Unter 8, unter 10, unter 12, unter 14, unter 16, unter 18.
- 10.3.3 Altersklassen weiblich: Unter 8, unter 10, unter 12, unter 14, unter 16, unter 18.
- 10.4 Kein Spieler darf in drei Mannschaften Meisterschaftsspiele bestreiten. Ausgenommen davon sind Reservemannschaften und Bewerbe, die nicht als offizielle Meisterschaft gelten.
- 10.5 Kein Spieler kann einen Reservebewerb der allgemeinen Klassen für die Verbüßung seiner RUSTRA-Sperre (Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen) heranziehen

§ 11 Ausrüstung

Hier gelten die Hockeyregeln der FIH (siehe § 22) oder entsprechende Erweiterungen/Änderungen wenn diese seitens des ÖHV beschlossen wurden.

§ 12 Spieldauer

Für Meisterschaftsspiele und Verbandswettbewerbe wird die einzuhaltende Spieldauer in den Durchführungsbestimmungen verlautbart, wobei aber den internationalen Gepflogenheiten und Regeln entsprochen werden soll.

§ 13 Teilnahme an Meisterschaftsspielen

- 13.1 An Meisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglieder des ÖHV sind. Ausnahmen kann der Vorstand des ÖHV zulassen.
- 13.2 Voraussetzungen für die Spielberechtigung eines Spielers ist die Erfüllung der gültigen Meldebestimmungen.
- 13.3 Ein Spieler kann in einer Meisterschaft (Halle oder Feld) nur bei einem Verein als Spieler eingesetzt werden. Ausnahme (siehe §13.6 und § 34.6). Bei Zweitmannschaften in einer Klasse oder in Klassen, wo mit Auf- und Abstieg gespielt wird, zählt die Zweitmannschaft als eigener Verein.
- 13.4 Ein Meisterschaftsjahr besteht aus einer Feldmeisterschaft, die im Spätsommer beginnt und im Sommer des darauffolgenden Jahres endet, und einer Hallenmeisterschaft, die im November beginnt und Ende Februar endet, und die Feldmeisterschaft unterbricht.
- 13.5 Bei Reservebewerben müssen die Altersbedingungen für Nachwuchsmannschaften (§ 10) eingehalten werden. Von der RUSTRA gesperrte Spieler dürfen auch bei Reservebewerben nicht eingesetzt werden.
- 13.6 Im Interesse der Nachwuchspflege ist es gestattet, bei Nachwuchsbewerben Spielgemeinschaften mit einem anderen Verein zu bilden. Derartige Mannschaften tragen beide Vereinsnamen, wobei der erstgenannte Verein die volle administrative Verantwortung übernimmt. Diese Spieler dürfen in anderen Mannschaften ihres Vereines unter Einhaltung der Bestimmungen lt. § 10 teilnehmen.
- 13.6.1 Spielgemeinschaften sind innerhalb von sieben Tagen nach der Modussitzung schriftlich zu begründen. Der ÖHV behält sich vor, Spielgemeinschaften aus sportlichen Gründen abzulehnen.
- 13.6.2 Spielgemeinschaften aus mehreren Vereinen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des ÖHV
- 13.6.3 In einer Altersklasse kann ein Verein nicht in mehreren Spielgemeinschaften teilnehmen.
- 13.6.4 Für die Hallenmeisterschaft ist die Bildung von Spielgemeinschaften nicht zulässig.
- 13.7 Jeder Spieler muss in einer gültigen Spielerliste des ÖHV eingetragen sein. Bei Nichteintragung oder Nichtvorlage der Spielerliste ist ein Spieler nur dann spielberechtigt, wenn er seine Identität mittels amtlich gültigen Lichtbildausweises nachweisen kann. Für jeden nicht eingetragenen Spieler wird seitens des ÖHV eine Strafe von EUR 10.-- eingehoben. Bei Nichtvorlage der Spielerliste wird seitens des ÖHV eine Strafe von EUR 50.-- eingehoben
- 13.8 Die Vereine müssen vor ihrem ersten Meisterschaftsspiel die fälligen Lizenzgebühren bezahlt haben. Falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dürfen Mannschaften in der allgemeinen Klasse solange nicht am Spielbetrieb teilnehmen, solange die Rechnung nicht bezahlt wurde. Alle dadurch versäumten Spiele werden mit 0:3 bzw in der Halle mit 0:6 gewertet. Sollte der Verein trotzdem zu einem Meisterschaftsspiel antreten, nimmt er unberechtigt an der Meisterschaft teil und der RUSTRA wird entsprechend den Disziplinarbestimmungen Sanktionen ergreifen.
- 13.9 Jeder Spieler, der in den höchsten allgemeinen Klassen eingesetzt wird, muss vor seinem ersten Einsatz in der österreichischen Meisterschaft die Verpflichtungserklärung der Nationalen Anti-Doping Agentur unterschrieben haben. Sollte diese Unterschrift bei Meisterschaftsbeginn fehlen, ist er nicht spielberechtigt. Nimmt er trotzdem an der Meisterschaft teil, gilt er als unberechtigter Spieler und der RUSTRA wird entsprechend den Disziplinarbestimmungen Sanktionen ergreifen.
- 13.10 Spieler, die Schulden beim ÖHV haben, können vom ÖHV-Präsidium solange von der Teilnahme an der Meisterschaft ausgeschlossen werden, bis die offene Forderung beglichen wurde.
- 13.11 Die Mannschaftsbetreuer sind verpflichtet den Spielbericht vollständig auszufüllen und sowohl vor als auch nach dem Spiel zu unterschreiben. Die Schiedsrichter sind verpflichtet alle spielrelevanten Dinge wie Tore, Karten oder besondere Vorkommnisse am Spielbericht zu vermerken, bevor die Betreuer nach dem Spiel zur Unterschrift gebeten werden.
- Sollte sich ein Betreuer weigern, den Spielbericht nach Spielende zu unterschreiben so zieht das eine Strafe von 20.-- nach sich. Im Wiederholungsfall ist die Strafe zu verdoppeln. Die Schiedsrichter haben die Weigerung des Betreuers am Spielbericht zu vermerken.
- Weiters hemmt die fehlende Unterschrift nach Spielende jede Einspruchsmöglichkeit nach §§ 14.3 und 14.4.

§ 14 Wertung

- 14.1 Bei Meisterschaftsspielen wird das gewonnene Spiel mit 3 Punkten für die siegreiche, das unentschiedene Spiel mit je einem Punkt und das verlorene Spiel mit 0 Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet.
- 14.2 Die Beglaubigung der Wettspiele erfolgt aufgrund der Spielberichte durch den RUSTRA.
- 14.3 Die Spielberechtigung ist, falls sie strittig ist, durch den RUSTRA festzusetzen. Ist eine Mannschaft der Meinung, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft unberechtigt eingesetzt wird, ist der Schiedsrichter angehalten, die Identität des Spielers zu überprüfen und am Spielbericht zu vermerken, dass um Überprüfung der Spielberechtigung er sucht wird.
- 14.4 Einsprüche gegen Spielergebnisse müssen binnen 24 Stunden unter Hinterlegung einer Einspruchsgebühr von 500 Einheiten beim ÖHV einlangen. Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen können daher nicht beeinträchtigt werden, es denn es handelt sich um Verstöße gegen die WSPO.
- 14.5 Der Einspruch ist vom RUSTRA als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingelangt oder begründet worden ist. Er ist als unbegründet abzuweisen, wenn der behauptete Einspruchsgrund nicht offensichtlich, schwerwiegend und vor allem spielentscheidend ist.
- 14.6 Jede Mannschaft hat gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse in jedem Meisterschaftsjahr die festgelegten Spiele auszutragen. Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung oder Setzung bestimmt. Die im Auslosungsschema zuerst genannte Mannschaft hat die erste Platzwahl, beim Rückspiel hat der Gegner Platzwahl.
- 14.7 Wird am Feld mit drei Durchgängen gespielt, wird für das dritte Spiel die Platzwahl gelöst und zwar vor Beginn der

- Meisterschaft, muss aber auf Kunstrasen ausgetragen werden.
- 14.8 Die Reihenfolge der Mannschaften am Ende der Meisterschaft wird nach den angeführten Kriterien in folgender Reihenfolge ermittelt:
1. Erzielte Punkte
 2. Die Summe der Ergebnisse gegeneinander geführter Spiele
 3. Die Tordifferenz der Spiele gegeneinander
 4. Anzahl der geschossenen Tore der Spiele gegeneinander
 5. Anzahl der Siege aller Spiele
 6. Tordifferenz aller Spiele
 7. Anzahl der geschossenen Tore aller Spiele
 8. Austragung eines Entscheidungsspieler (ohne Verlängerung) mit anschließendem 7m Schießen bis zur Entscheidung.
- 14.9 Mannschaften, die einen Spielabbruch verschuldet haben, oder zu einem Spiel nicht angetreten sind, sind bei Punktegleichheit auf den schlechteren Rang zu setzen.
- 14.10 Endet ein Finalspiel am Feld unentschieden, entscheidet ein Shoot-Out über den Ausgang, außer es ist für den betreffenden Bewerb anderes bestimmt.
Hierfür gilt folgendes:
- a/ Die Mannschaften nennen je 5 Angreifer und einen Torhüter (oder Spieler mit Torwartrechten).
 - b/ Auch der Torhüter darf als Schütze eingesetzt werden, wobei er jedoch nur Helm und Handschuhe ablegen darf.
 - c/ Es muss von den Mannschaften die Reihenfolge der Schützen festgelegt werden. Die Schiedsrichter bestimmen auf welches Tor geschossen wird. Die Schiedsrichter lösen aus welche Mannschaft beginnt
 - d/ Die während des Spieles mit einer gelb/roten oder roten Karte ausgeschlossenen Spieler dürfen am Shoot Out nicht teilnehmen.
 - e/ Alle Spieler außer dem durchführenden und dem verteidigendem Spieler müssen sich an der Mittellinie aufhalten.
Ein Schiedsrichter befindet sich an der 23m Linie, der andere im Schusskreis.
 - f/ Der Ball wird auf Höhe der Tormitte auf die 23m Linie gelegt. Der angreifende Spieler steht hinter dem Ball, der abwehrende Spieler auf der Torlinie und darf diese erst verlassen wenn der Ball gespielt wird. Er darf außerhalb des Schusskreises mit dem Schläger spielen jedoch diesen nicht verlassen; in weiterer Folge gelten die üblichen Regeln für Torleute.
 - g/ Der Schiedsrichter an der 23m Linie gibt den Penalty mit Pfiff frei, der angreifende Spieler darf den Ball erst nach diesem Pfiff spielen. Nach Freigabe hat der Schütze 8 Sekunden Zeit ein Tor zu erzielen. Den Ablauf der 8 Sekunden überwacht der Schiedsrichter an der 23m Linie. Er pfeift den Penalty ab sobald diese 8 Sekunden abgelaufen sind, es sei denn der Schiedsrichter im Schusskreis hat zuvor den Penalty beendet.
 - h/ Die Nummer 1 bis 5 jeder Mannschaft spielen abwechselnd einen Penalty. Führt eine Mannschaft nach diesem ersten Durchgang so ist sie Sieger des Spieles.
 - i/ Ist das Spiel nach dem ersten Durchgang nicht entschieden wird das Shoot Out paarweise mit den benannten Spielern fortgesetzt solange bis bei einer Paarung nur eine der beiden Mannschaften ein Tor erzielt. Den zweiten Durchgang beginnt jene Mannschaft, die beim ersten Durchgang als zweite geschossen hat. Die Reihenfolge der Schützen darf geändert werden, jedoch müssen erst alle 5 Spieler einen Penalty ausgeführt haben bevor ein Spieler erneut antreten darf.
 - j/ Verletzt sich ein abwehrender Spieler während des Shoot Outs darf er durch einen nicht benannten Spieler ersetzt werden. Ein Torhüter muss vollständige Schutzausrüstung tragen, ein abwehrender Spieler muss auf alle Fälle einen Torwarthelm tragen. Verletzt sich ein Angreifer während des Shoot Outs darf er durch einen nicht benannten Spieler ersetzt werden.
Sollte der Angreifer während des Shoot-Outs vom Schiedsrichter ausgeschlossen werden (gelbe, gelb/rote, rote Karte), gilt dieser Penalty als verschossen und er darf am weiterem Shoot Out nicht mehr teilnehmen noch durch einen anderen Spieler ersetzt werden.
Sollte ein abwehrender Spieler während des Shoot-Outs vom Schiedsrichter ausgeschlossen werden, darf er durch einen der 5 nominierten Angreifer seiner Mannschaft ersetzt werden.
 - k/ Der Penalty ist beendet:
 1. wenn die zur Ausführung zur Verfügung stehenden 8 Sekunden abgelaufen sind
 2. wenn ein Tor erzielt wurde – es kann kein Eigentor erzielt werden
 3. wenn der Angreifer einen Regelverstoß begangen hat
 4. durch die Wiederholung des Penaltys bei einem unabsichtlichen Vergehen des abwehrenden Spielers
 5. wenn bei einem absichtlichen Vergehen des abwehrenden Spielers ein 7m Ball verhängt wurde. So wohl der abwehrende Spieler als auch der Schütze dürfen für die Durchführung dieses 7m Balles, ausgenommen bei einer Verletzung, nicht getauscht werden.
 6. wenn der Ball über die 23m Linie gelaufen ist oder das Spielfeld verlassen hat, auch dann, wenn der abwehrende Spieler den Ball absichtlich über die Grundlinie spielt
- 14.11 Endet ein Finalspiel in der Halle unentschieden, entscheidet ein Shoot-Out über den Ausgang, außer es ist für den betreffenden Bewerb anderes bestimmt.

Hierfür gilt folgendes:

- a/ Die Mannschaften nennen je 3 Angreifer und einen Torhüter (oder Spieler mit Torwartrechten).
- b/ Auch der Torhüter darf als Schütze eingesetzt werden, wobei er jedoch nur Helm und Handschuhe ablegen darf.
- c/ Es muss von den Mannschaften die Reihenfolge der Schützen festgelegt werden. Die Schiedsrichter bestimmen auf welches Tor geschossen wird. Die Schiedsrichter lösen aus welche Mannschaft beginnt
- d/ Ein Tausch dieser nominierten Spieler ist nicht erlaubt, ausgenommen der verteidigende Spieler oder ein Angreifer hat sich verletzt. Dann darf dieser für das Shoot Outs durch einen nicht benannten Spieler ersetzt werden. Einem abwehrenden Spieler muss in diesem Fall eine „angemessene“ Zeit eingeräumt werden um dieselbe Art der Schutzausrüstung anzulegen, die der verletzte verteidigende Spieler getragen hat.
- e/ Die während des Spieles mit einer gelb/roten oder roten Karte ausgeschlossenen Spieler dürfen am Shoot Out nicht teilnehmen.
- f/ Sollte es Angreifer während des Shoot-Outs vom Schiedsrichter ausgeschlossen werden (gelbe, gelb/rote, rote Karte), gilt dieser Penalty als verschossen und er darf am weiteren Shoot Out nicht mehr teilnehmen noch durch einen anderen Spieler ersetzt werden.
- g/ Sollte ein abwehrender Spieler während des Shoot-Outs vom Schiedsrichter ausgeschlossen werden, darf er nur durch einen der 3 nominierten Angreifer seiner Mannschaft ersetzt werden. Jenem Spieler muss in diesem Fall eine „angemessene“ Zeit eingeräumt werden um eine dementsprechende Schutzausrüstung (TW-Ausrüstung) anzulegen.
- f/ Ist das Spiel nach dem ersten Durchgang nicht entschieden wird das Shoot Out paarweise mit den benannten Spielern fortgesetzt solange bis bei einer Paarung nur eine der beiden Mannschaften ein Tor erzielt. Den zweiten Durchgang beginnt jene Mannschaft, die beim ersten Durchgang als zweite geschossen hat. Die Reihenfolge der Schützen darf geändert werden, jedoch müssen erst alle 3 Spieler einen Penalty ausgeführt haben bevor ein Spieler erneut antreten darf.
Jeden weiteren Durchgang beginnt alternierend die jeweils andere Mannschaft.
- g/ Alle Spieler außer den verteidigenden Spielern müssen sich an der Mittellinie aufhalten. Die verteidigenden Spieler halten sich hinter der Grundlinie außerhalb des Schusskreises bzw. außerhalb der Seitenbande auf.
- h/ Ein Schiedsrichter befindet sich knapp außerhalb, der andere im Schusskreis
- i/ Der Ball wird auf Höhe der Tormitte 3 Meter entfernt vom Schusskreisrand gelegt
- j/ Der angreifende Spieler steht hinter dem Ball, der abwehrende Spieler auf der Torlinie und darf diese erst verlassen wenn der Ball gespielt wird.
- k/ Der Schiedsrichter im Schusskreis gibt den Penalty mit Pfiff frei, der angreifende Spieler darf den Ball erst nach diesem Pfiff spielen.
Nach Freigabe hat der Schütze 6 Sekunden Zeit ein Tor zu erzielen
- l/ Den Ablauf der 6 Sekunden überwacht der Schiedsrichter außerhalb des Schusskreises. Dieser pfeift den Penalty ab sobald die 6 Sekunden abgelaufen sind, es sei denn der Schiedsrichter im Schusskreis hat zuvor den Penalty beendet. Es ist dem offiziellen Zeitnehmer erlaubt anstelle der Schiedsrichter die 6 Sekunden zu überwachen, wenn diese Zeit auf der offiziellen Anzeigetafel angezeigt wird und ein automatisches Signal ertönt, wenn die Zeit abgelaufen ist.
- m/ Der Penalty ist beendet
 1. Wenn die zur Ausführung zur Verfügung stehenden 6 Sekunden abgelaufen sind
 2. Wenn ein Tor erzielt wurde
 3. Wenn der Angreifer einen Regelverstoß begangen hat
 4. Durch die Wiederholung des Penaltys bei einem unabsichtlichen Vergehen des abwehrenden Spielers außerhalb oder innerhalb des Schusskreises. Der Penalty wird auch dann wiederholt, wenn der abwehrende Spieler nicht nur passiv abwehrt sondern aktiv über die Seitenbande treibt. Sowohl der abwehrende Spieler als auch der Schütze dürfen für die Wiederholung des Penaltys, ausgenommen bei einer Verletzung, nicht getauscht werden
 5. Wenn bei einem absichtlichen Vergehen des abwehrenden Spielers außerhalb oder innerhalb des Schusskreises ein 7m Ball verhängt wurde. Jeder am Spielbericht genannte Spieler darf für die Durchführung dieses 7m Balles sowohl als abwehrender Spieler als auch als Schütze benannt werden
 6. Wenn der Ball über die Mittellinie gelaufen ist oder das Spielfeld verlassen hat, auch dann, wenn der abwehrende Spieler den Ball absichtlich über die Grundlinie spielt

§ 15 Terminisierung von Meisterschaftsspielen

- 15.1. Die Termine der Meisterschaftsspiele werden im Einvernehmen mit den Vereinen vom Wettspielreferenten festgesetzt. Können sich zwei Vereine auf keinen Termin einigen, ist der Wettspielreferent berechtigt, das Spiel zu einem ihm zumutbar erscheinenden Termin anzusetzen.
- 15.2. Der Spielplan muss bis zwei Wochen nach Koordinationssitzung komplett koordiniert sein. Sollten dann noch Spiele nicht angesetzt sein, hat der Wettspielreferent diese Spiele ohne Rücksicht auf die betroffenen Vereine anzusetzen.
- 15.3. Selbständige Änderungen der festgesetzten Termine sind den Vereinen untersagt. Änderungen können nur mit Zustimmung des Wettspielreferenten vorgenommen werden.

- 15.4 Meisterschaftsspiele müssen in der Regel an dem Termin gespielt werden, für den sie ausgelost wurden. Eine Verlegung von Meisterschaftsspielen kann auch der ÖHV und der Wettspielreferent nur mit Zustimmung der betroffenen Vereine verfügen, außer die Vereine können sich auf keinen Termin einigen.
- 15.5 Der ÖHV und der Wettspielreferent können im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe jederzeit ein Meisterschaftsspiel verschieben. Das verlegte Spiel darf nicht früher als 14 Tage nach Bekanntgabe der Änderung angesetzt werden, außer die betroffenen Vereine einigen sich auf einen früheren Spieltermin und der Wettspielreferent stimmt diesem zu.
- 15.6. Einer Terminänderung von den Vereinen kann nur dann zugestimmt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind:
- a/ das schriftliche Einverständnis des betroffenen Gegners für eine Verlegung muss vorliegen.
 - b/ das Ansuchen um Spielverschiebung muss spätestens 14 Tage um 12.00 Uhr vor dem festgesetzten Termin beim ÖHV einlangen. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag oder ein Wochenende fallen, muß der Antrag am letzten Werktag vor der 14-Tagefrist eingebracht werden.
 - c/ der neu festzusetzende Termin soll zwischen der vorgehenden ausgelosten Runde und der, diesem Spiel nachfolgenden Runde liegen.
 - d/ Gibt es in einer Klasse zwei Mannschaften eines Vereines, (§ 13.3) muss dieses Spiel gegeneinander als erstes Spiel stattfinden.
 - e/ für die Hallenmeisterschaft können Spielverschiebungen für angesetzte Meisterschaftsspiele zwischen dem offiziellen Meisterschaftsbeginn und Weihnachten nur bis 15. November, für alle Spiele nach Weihnachten nur bis 1. Dezember beantragt werden.
- 15.7 Meisterschaftsspiele am Feld können nur an folgenden Tagen angesetzt werden, außer beide Mannschaften sind mit einem anderen Termin einverstanden:
- a/ Freitag ab 18 Uhr
 - b/ Samstag ab 13.00 Uhr
 - b/ Sonntag und gesetzlicher Feiertag ab 8.00 Uhr
 - c/ Feld-Meisterschaftsspiele der Damen und der Nachwuchsmannschaften dürfen bei einer Temperatur unter -3 Grad, der Herren bei unter -6 Grad Celsius nicht ausgetragen werden.
 - d/ U10, U12, U14 müssen so angesetzt werden, dass sie um 19.00 Uhr, Jugendbewerbe um 20.00 Uhr beendet sind.
 - e/ Beginnzeiten für Flutlichtspiele dürfen nicht nach 21.00 Uhr angesetzt werden, außer im Einverständnis der betroffenen Mannschaften und des Wettspielreferenten.
 - f/ Ausgefallene Spiele müssen in der Reihenfolge, wie sie ausgefallen sind angesetzt werden. Die Vereine müssen sich innerhalb einer Woche nach dem Ausfall des Spieles auf einen neuen Termin einigen. Sollte nach Ablauf der Frist keine Einigung erzielt werden, muß der Wettspielreferent das Spiel innerhalb einer weiteren Woche ansetzen. Der Wettspielreferent sollte sich wenn möglich an die 14 Tagesfrist nach § 15.6 halten.
- 15.8 Wenn die Notwendigkeit besteht, hat der Wettspielreferent das Recht, an einem Wochentag nach Geschäftsschluss Spiele anzusetzen.
- 15.9 Cup-Halbfinale und Cup-Finale können nicht nach § 15.6 verschoben werden.
- 15.10 Bundesligaspiele (Damen & Herren) werden vom Wettspielreferenten an fixen Spieltagen angesetzt und können daher während der Meisterschaft von den Vereinen nicht verschoben werden. Das Sportreferat kann jedoch den Wettspielreferenten ermächtigen, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, einer Spielverschiebung zuzustimmen.
- 15.11 Bundesligaspiele, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem ÖHV und einer Fernsehanstalt für eine Übertragung vorgesehen sind, werden vom Wettspielreferent an fixen Spieltagen und zu fixen Beginnzeiten angesetzt und können weder nach §§ 15.6 oder 15.10 verschoben werden. Auch eine Änderung der Beginnzeit ist für diese Spiele nicht zulässig. Das ÖHV Präsidium hat das Recht, diese Spiele jederzeit zu ändern.
- 15.12 Die Ansetzung von Finalspielen obliegt nicht den Einschränkungen nach § 15.7. Weiters können Finalspiele nicht nach § 15.6 verschoben werden.

§ 16 Schiedsrichter

- 16.1 Meisterschaftsspiele dürfen nur mit Schiedsrichtern besetzt werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnung dazu befähigt sind. Ein Austausch der Schiedsrichter während des Spieles ist nicht gestattet, außer bei Verletzung der Schiedsrichter. Die festgesetzten Gebühren sind von beiden Mannschaften vor Spielbeginn zu entrichten. Der platzwahlhabende Verein hat den vollständig ausgefüllten Spielbericht den Schiedsrichtern vor Spielbeginn zu übergeben. Bei Spielen in der Halle haben die am Wettspiel teilnehmenden Mannschaften die Gebühr für Schiedsrichter und Zeitnehmer vor Spielbeginn beim Zeitnehmertisch zu hinterlegen.
- 16.2 Erscheint einer der beiden nominierten Verbandsschiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, so hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen sich mit dem Gastverein auf einen zweiten Spielleiter zu einigen und aus den am Platz/Halle anwesenden Verbandsschiedsrichtern einen neuen Spielleiter auszuwählen. Dieser darf allerdings nicht einem der beiden spielenden Vereine angehören außer beide spielenden Vereine stimmen diesem zu. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend und beide Vereine können sich nicht auf einen zweiten Spielleiter einigen, so entscheidet der zu diesem Spiel nominierte und anwesende Verbandschiedsrichter.

- Der neue Spielleiter muss laut Kategorisierung berechtigt sein die betroffene Spielklasse zu leiten. Sollte kein neutraler Verbandsschiedsrichter anwesend sein, bereit sein zu pfeifen oder sich die betroffenen Vereine nicht auf einen anderen zweiten Spielleiter einigen können, so ist der zu diesem Spiel nominierte und anwesende Verbandsschiedsrichter berechtigt, das betroffene Spiel alleine zu leiten.
- 16.3 Erscheinen beide nominierten Verbandsschiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, so hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen sich mit dem Gastverein auf andere Spielleiter zu einigen und aus den am Platz/Halle anwesenden Verbandsschiedsrichtern neue Spielleiter auszuwählen. Diese dürfen allerdings nicht einem der beiden spielenden Vereine angehören außer beide spielenden Vereine stimmen diesem zu. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend und beide Vereine können sich nicht auf die Spielleiter einigen, so entscheidet das Los. Die neuen Spielleiter müssen laut Kategorisierung berechtigt sein die betroffene Spielklasse zu leiten. Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend, bzw. bereit zu pfeifen, so können sich die Vereine auf irgendwelche regelkundige Personen einigen; sollte auch dies nicht möglich sein, müssen die Vereine aus ihrer Mannschaft jeweils einen Spieler abstellen, der das Schiedsrichteramt wahrnimmt. Der so als Schiedsrichter eingesetzte Spieler darf nicht am Spiel teilnehmen. Für die Jugendaltersklassen von U8 bis U14 gilt die Verpflichtung zur Abstellung von Spielern für das Schiedsrichteramt nicht.
- 16.4 In den Fällen der § 16.2 sowie 16.3 gilt ein Schiedsrichter ohne Rückfrage beim Schiedsrichterreferenten des ÖHV als berechtigt ein Spiel zu leiten, wenn dieses Spiel eine Kategorie unter der tatsächlichen Einstufung des betroffenen Schiedsrichters liegt, es sei denn, die betroffenen Vereine einigen sich, dass auch niederer kategorisierte Schiedsrichter das betroffene Spiel leiten können.
- 16.5 Jeder am Wettspiel teilnehmende Spieler muss vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufscheinen und auch persönlich anwesend sein. Bei allen Bewerben haben die Schiedsrichter alle Spielerlisten vor Spielbeginn zu überprüfen. Fehlende Spielerlisten oder nicht eingetragene Spieler sind auf dem Spielbericht zu vermerken.
- 16.7 Zu Spielbeginn nicht anwesende Spieler können nachgetragen werden und sind spielberechtigt, sofern auf dem Spielbericht noch nicht die maximale Anzahl von Spielern angegeben wurde. Teilnahme eines vor Spielbeginn nicht am Spielbericht angeführten Spieler ist nur nach Anmeldung beim Schiedsrichter möglich (Kontrolle, ob am Spielbericht noch Platz).
- 16.8 Wird ein Spieler auf Spieldauer - rote Karte - des Feldes verwiesen oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe – gelb rote Karte - ausgesprochen, müssen die Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes einen ausführlichen Bericht über diesen Vorfall abfassen, aus dem der RUSTRA den Grund des Feldverweises entnehmen kann. Ausgesprochene Verwarnungen (grüne Karte), Zeitausschlüsse (gelbe Karte) und Spieldauerdisziplinarstrafen (Gelb/Rote Karte) oder Ganzausschlüsse (rote Karte) sind in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes bei dem jeweils betroffenen Spieler einzutragen.
- 16.9 Eine Gelb/Rote Karte zieht eine automatische und unbedingte Sperre von einem Pflichtspiel nach sich, eine Rote Karte ein Verfahren vor dem RUSTRA. Der betroffene Spieler wird bis zur Klärung durch den RUSTRA vom Spielbetrieb suspendiert. Weiters ist kein Einspruch gegen die automatische Sperre bei Gelb/ Roten Karten zulässig.
- 16.10 Ein auf Dauer ausgeschlossener Spieler/Betreuer darf sich nicht am Spielfeldrand oder in der näheren Umgebung des Spielfeldes aufhalten. Bei Hallenspielen hat er die Halle zu verlassen.
- 16.11 Wird ein Meisterschaftsspiel nicht durchgeführt, oder ein solches nicht zu Ende geführt (Abbruch des Spieles), so hat der Schiedsrichter ebenfalls auf der Rückseite des Spielberichtes einen Bericht abzufassen, aus dem der Grund der Nichtaustragung bzw. des Abbruches klar ersichtlich ist.
- 16.12 Die Schiedsrichter müssen durch ihre Kleidung von allen Feldspielern und von beiden Torhütern klar unterscheidbar sein. Für Bundesligaspiele sind angesetzte ÖHV Verbandsschiedsrichter verpflichtet, die jeweils gültigen Bekleidungsvorschriften einzuhalten.

§ 17 Spielplätze Feld

- 17.1 Meisterschaftsspiele dürfen nur auf Plätzen stattfinden, die vom ÖHV kommissioniert worden sind. Flutlichtanlagen sind gesondert zu kommissionieren.
- 17.2 Bundesligaspiele sind auf Kunstrasen auszutragen
- 17.3 Alle Plazierungs- und Finalspiele sind auf Kunstrasen auszutragen.
- 17.4 Feldhockey soll grundsätzlich auf Kunstrasen gespielt werden. Steht einem Verein kein Kunstrasenplatz zur Verfügung, kann er das Spiel auf einem Rasenplatz austragen sofern dieser vom ÖHV als geeignet klassifiziert wurde und die Durchführung von Meisterschaftsspielen auf Naturrasen in den Durchführungsbestimmungen erlaubt wurde.
- 17.5 Im Falle einer Spielansetzung bei Flutlicht, muss die höchstmögliche Lichtstärke eingeschaltet werden unabhängig von der Maximalleistung der Flutlichtanlage.

§ 18 Spielplätze Halle

Hallenhockeyspiele dürfen nur in Hallen austragen werden, die vom ÖHV oder seinen Beauftragten abgenommen worden sind. Bei Fehlen einer eigenen Halle findet § 17.1 entsprechend Anwendung.

§ 19 Bespielbarkeit des Platzes

- 19.1 Der Wettspielreferent hat das Recht, auf Antrag des Platzvereines ein Spiel vor der Anreise der Gastmannschaft abzusagen, wenn bei vorheriger Besichtigung des Platzes festgestellt wurde, dass dieser durch die

- Witterungsverhältnisse bis zum festgesetzten Spielbeginn mutmaßlich nicht bespielbar bleibt, oder unbespielbar wird. Das gilt auch, wenn der Platzhalter die Austragung eines Spieles aus irgendwelchen Gründen untersagt.
- 19.2 Sollte aus den oben angeführten Gründen die Gefahr bestehen, dass eine Meisterschaft nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann (dies würde vor allem für die Beendigung einer Meisterschaft zutreffen), dann ist der Wettspielreferent berechtigt, den platzwahlhabenden Verein zu verpflichten, auch auf anderen Plätzen, unter Aufgabe der Platzwahl, das fällige Meisterschaftsspiel zu spielen. Von einer solchen Maßnahme sind die beteiligten Vereine zeitgerecht zu informieren.
- 19.3 Wurde ein Spiel vor Anreise der Gastmannschaft nicht abgesagt, haben die Schiedsrichter zu entscheiden, ob das Spiel stattfindet. Bei der Entscheidung haben sie darauf zu achten, dass die Plätze durch ein Spiel nicht übermäßig beschädigt werden. Die Entscheidung des Platzhalters hat der Schiedsrichter zu akzeptieren (siehe § 19.1). Eine allfällige gegensätzliche Ansicht des Schiedsrichters ist vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.
- 19.4 Sollte ein Platz, der zum festgesetzten Spielbeginn unbespielbar ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit (bis zu 60 Minuten) bespielbar gemacht werden, ist der Spielbeginn von den Schiedsrichtern um diese zumutbare Zeitspanne zu verlegen. Sollte eine Mannschaft für die Unbespielbarkeit schuldtragend sein, steht der gegnerischen Mannschaft eine Anzeige an den RUSTRA zu.
- 19.5 Wenn während eines Spieles ein Platz unbespielbar wird (Witterung usw.), oder eine sportgerechte Durchführung nicht mehr gewährleistet erscheint, oder Spieler in ihrer Gesundheit gefährdet sind sollen die Schiedsrichter das Spiel unterbrechen. Bei drohendem Blitzschlag muss das Spiel unterbrochen, bzw. abgebrochen werden. Wenn das Spiel in einer zumutbaren Zeit fortgesetzt (30 Minuten) werden kann, ist das Spiel fortzusetzen. Ist trotz zumutbarer Anstrengungen des Platzvereines die Bespielbarkeit des Platzes nicht herzustellen, oder keine Wetterbesserung in Aussicht, haben die Schiedsrichter das Spiel abzubrechen.
- 19.6 Für die Durchführung von Finalspielen gelten die zeitlichen Einschränkung von Abs 4 & 5 nicht, die Unterbrechung und Fortführung obliegt den Schiedsrichter bzw. dem ÖHV.

§ 20 Pflichten des Platzvereines

- 20.1 Der platzwahlhabende Verein ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Platzes verantwortlich. Zur ordnungsgemäßen Beschaffenheit gehören:
- a/ Errichtung einer für Hockey geeigneten Spielfläche nebst Toren, Markierungen etc. (FIH-Regeln).
 - b/ bei Hallenspielen zusätzliche Banden, Zeitnehmertisch, Sitzgelegenheiten für Austausch und zeitbestrafte Spieler, Stoppuhren etc.
 - c/ Zurverfügungstellung von Umkleidekabinen 60 Minuten vor Spielbeginn, Duschen etc. Wenn ein Platzverein seinen Platz/Halle nicht ordnungsgemäß hergerichtet hat, ist ihm von den Schiedsrichtern zur Herrichtung eine Frist von höchstens 30 Minuten einzuräumen.
 - d/ Der platzwahlhabende Verein hat den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht 15 Minuten vor dem terminisierten Spielbeginn zu übergeben und ist in der Folge dafür verantwortlich, dass dieser Spielbericht nach Beendigung des Spieles auf dem raschesten Wege dem ÖHV zur Verfügung gestellt wird, spätestens bis Mittag des nächsten Werktages.
 - e/ Resultate von A-Bundesliga Spielen müssen innerhalb von 30 Minuten nach Spielende entsprechend den jeweiligen Durchführungsbestimmungen gemeldet werden.
 - f/ Die Vereine sind verpflichtet, die Resultate aller Heimspiele auf der Website des ÖHV bis spätestens 23.00 Uhr des Spieltages einzugeben.
- 20.2 Der platzwahlhabende Verein muss Bälle in genügender Anzahl zur Verfügung stellen. Bei Hallenspielen müssen sie sich farblich deutlich vom Hallenboden abheben. Feldhockeybälle sollen weiß sein.
- 20.3 Auf Verlangen der Schiedsrichter hat der Verein Zuschauer, die in grober Weise gegen die Regeln des sportlichen Anstandes verstoßen (z. B. verbale Bedrohung von Schiedsrichtern bzw. Spielern, grobe Beschimpfungen von Schiedsrichtern und Aktiven, das Entzünden von Feuerwerkskörpern, das Werfen von Gegenständen in das Spielfeld) vom Platzgelände oder aus der Halle zu weisen. Der Spielführer des platzwahlhabenden Vereines hat umgehend für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu sorgen. Kommt der Spielführer oder Platzverein der Anordnung nicht nach, so können die Schiedsrichter den Spielführer verwarnen und/oder das Spiel abbrechen (Spielabbruch aus Verschulden des platzwahlhabenden Vereines - entsprechender Bericht der Schiedsrichter auf dem Spielbericht obligatorisch). Bei Spielen auf neutralem Boden ist hierfür der platzwahlhabende Verein verantwortlich zu machen und nicht der Platzhalter.
- 20.4 Der platzwahlhabende Verein hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum, zu sorgen. Weiters ist er für die Einhaltung der auf dem jeweiligen Platz gültigen Platzordnung verantwortlich.
- 20.5 Jedes Meisterschaftsspiel hat pünktlich zur festgesetzten Zeit zu beginnen.

§ 21 Spielausfall/Spielabbruch/Nichtantreten

- 21.1 Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft von einem Schiedsrichter abgebrochen, oder fällt ein Spiel wegen der Witterung aus, muss das Spiel neu angesetzt werden. Sind bereits 75% der Spielzeit absolviert, wird das Spiel vom RUSTRA mit dem beim Abbruch bestehenden Spielstand gewertet.

- 21.2 Tritt eine Mannschaft ohne entschuld bare Gründe ab, oder bricht ein Schiedsrichter wegen Verschulden einer Mannschaft ein Spiel ab wird es in der Regel mit 0:3 Toren (bei Hallenspielen mit 0:6) für diese Mannschaft als verloren gewertet, sofern zum Zeitpunkt des Abbruchs nicht eine höhere Tordifferenz bestand. Darüber hinaus muss der RUSTRA entsprechend dem Disziplinarstrafrecht gegen diese Mannschaft Maßnahmen treffen. Treten beide Mannschaften nicht an, so ist das Spiel mit 0:3 (bei Hallenspielen mit 0:6) gegen beide Mannschaften zu werten und der RUSTRA muss Maßnahmen gegen beiden Mannschaften unternehmen.
- 21.3 Bricht ein Schiedsrichter wegen Verschulden beider Mannschaften ein Spiel ab, entscheidet der RUSTRA über die Wertung des Spieles und gegebenenfalls über andere Strafsanktionen.
- 21.4 Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zu Spielbeginn weniger als acht Spieler auf dem Spielfeld hat. Bei Hallenspielen weniger als 4 Spieler. In diesem Fall gilt entsprechend § 21.2. Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles durch Verletzung oder Ausschluss unter 8 (in der Halle unter 4) so wird das Spiel fortgesetzt. Sollte eine Mannschaft keinen Spieler mehr auf dem Spielfeld haben, so hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen. In diesem Fall sind §§ 21.2 und 21.3 entsprechend anzuwenden.
- 21.5 Spiele von Nachwuchsmannschaften – Feld & Halle inkl. U14 – können nur durchgeführt werden, wenn während der gesamten Spieldauer jede Mannschaft einen vollständig ausgerüsteten Torwart (§ 22.1) eingesetzt hat.
- 21.6 Darüber, ob entschuld bare Gründe gemäß § 21.1 vorliegen oder ob eine Mannschaft schuldhaft im Sinne § 21.2, 3 oder 4 gehandelt hat, entscheidet der RUSTRA.
- 21.7 Krankheitsfälle innerhalb einer Mannschaft, berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Schulaktivitäten, Schikurse, Vereinsfeste oder -ausflüge, etc. können niemals als entschuld bare Gründe nach § 21.6 geltend gemacht werden
- 21.8 Der nach § 21.2 und 4 schuldtragende Verein hat dem anderen Verein die mit dem Spiel verbunden wirklichen Auslagen zu ersetzen. Auch eine Geldstrafe für den schuldtragenden Verein ist möglich. Auch kann ein Ersatz der Schiedsrichterkosten von der RUSTRA ausgesprochen werden.

§ 21a Strafen

Die Strafen werden in Werteinheiten ausgesprochen. Der Wert der Einheit wird vom Vorstand jeweils vor dem Meisterschaftsjahr festgelegt. Eine Einheit entspricht 0,50 Euro.

§ 22 Spielkleidung

- 22.1 Jugendliche Torwarte müssen am Feld bis inkl. der U14 während des gesamten Spieles, ausgenommen als Schütze eines 7m Balles, Kopf- Gesichts- Brust und Unterleibsschutz sowie Torwarthandschutz, -schiene und -kicker tragen. Sie dürfen jedoch als Schützen eines 7m Balles den Helm und den Handschutz abnehmen.
- 22.2 Die Vereinsfarben sind beim ÖHV gemeldet, jede Änderung kann nur zum Termin der Mannschaftsnennung stattfinden. Diese Clubfarben sollen von allen Mannschaften des Vereines verwendet werden. Vereine, die in ihren Clubfarben zu einem Spiel antreten, haben in der Dressenwahl immer Vorrang. Bei Farbgleichheit mit neuen Vereinen hat der ältere Verein Vorrecht. Verwendet eine Mannschaft eine Fremdfarbe und ist sie am Spielbericht die Erstgenannte, hat sie bei Farbgleichheit mit der des Gegners, eine andere Spielkleidung zu tragen. Ansonsten ist bei zu wenig unterschiedlichen Dressen der platzwahlhabende Verein verpflichtet, in Ersatzdressen anzutreten.
- 22.3 In den Bundesligen sowie in der Herren B müssen die Spieler numerisch unterschiedliche Rückennummern zwischen 1 und 99 tragen.
- 22.4 Bei Finalspielen um die Österreichische Meisterschaft kann der ÖHV für eine oder mehrere Mannschaften eine für Fernsehübertragungen geeignete Farbe der Spielkleidung bestimmen.
- 22.5 Die Trikots der Torleute müssen sich eindeutig von den Farben aller Feldspieler und der Schiedsrichter unterscheiden.

§ 23 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

- 23.1 Wenn eine Mannschaft innerhalb eines Meisterschaftsbewerbes mehr als dreimal aus eigenem Verschulden zu einem Meisterschaftsspiel nicht antritt, kann der Vorstand des ÖHV den Ausschluss aus diesem Bewerb verhängen.
- 23.2 Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus und hat er bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens mehr als die Hälfte seiner Meisterschaftsspiele, die er während des gesamten Meisterschaftsbewerbes zu absolvieren gehabt hätte, ausgetragen, so sind die noch ausstehenden Spiele so zu werten, als ob der ausscheidende Verein aus seinem Verschulden nicht angetreten wäre. Andernfalls gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und werden aus der Wertung genommen.
- 23.3 Zurückziehung der Mannschaften: Die kostenlose Zurückziehung einer Mannschaft ist nur bis zum Beginn der Auslosung möglich. Eine spätere Zurückziehung zieht einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von Euro 400,-- nach sich. Sollte eine Mannschaft aus dem laufenden Meisterschaftsbetrieb zurückgezogen werden, zieht das im Nachwuchs einen Verwaltungskostenersatz von Euro 550,-- ,im Erwachsenenbereich von Euro 800,-- und im Falle der Bundesliga von Euro 2.000,-- nach sich.

- 23.4 Sollte eine Mannschaft einen Europacupstartplatz nach der Nennung bei der EHF durch den ÖHV zurückgeben, ist über Mannschaft eine Strafe von Euro 5.000.-- zuzüglich der EHF Geldstrafen zu verhängen. Weiters ist diese Mannschaft für 3 Jahren nicht mehr europacupstartberechtigt. Sollte sich der Vorfall innerhalb von 5 Jahren wiederholen, ist eine Geldstrafe von Euro 10.000.-- zuzüglich der EHF Geldstrafen und ein Startverbot von 5 Jahren zu verhängen.

§ 24 Verstöße, Austragungsmodus

- 24.1 Verstöße gegen die Wettspielordnung werden vom RUSTRA oder dem Vorstand des ÖHV bestraft. Die Einhaltung der Wettspielordnung hat der ÖHV mit seinen Organen zu kontrollieren.
- 24.2 Der ÖHV hat das Recht, Vereine, die insgesamt nur eine Mannschaft zur Meisterschaft melden, von der Teilnahme an der Meisterschaft auszuschließen, wenn sie trotz Aufforderung innerhalb einer Frist nicht in der Lage sind, an einem Meisterschaftsbetrieb in irgend einer anderen Klasse eine weitere Mannschaft zu melden (die Meldung einer Reservemannschaft zählt dabei nicht).
- 24.3 Die Wettspielordnung gilt auch für vom ÖHV fallweise neben der Meisterschaft ausgeschriebenen Bewerbe (Cup, Turniere, etc.).
- 24.4 Definition von Spielen:
- a/ Meisterschaftsspiele
Cupspiele
Pflichtspiele (ohne Wertung)
Auswahlspiele werden vom ÖHV ausgeschrieben und unterliegen der Wettspielordnung.
 - b/ Freundschaftsspiele, national oder international, sind meldepflichtig, von der RUSTRA gesperrte Spieler dürfen nicht daran teilnehmen.
 - c/ Trainingsspiele sind nicht meldepflichtig, gesperrte Spieler dürfen teilnehmen, es handelt sich dabei um ein Spiel zweier Mannschaften eines Vereines. Bei der Teilnahme von mehr als der Hälfte von Spielern einer Mannschaft durch Spieler eines anderen Vereines gilt ein derartiges Spiel als Freundschaftsspiel.
- 24.5 In keiner Klasse sollen weniger als vier Mannschaften teilnehmen.
- 24.6 Der Einsatz von unberechtigten Spielern führt automatisch zu einer Strafverifizierung des Spieles durch den RUSTRA. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Sonderfälle im Disziplinarstrafrecht
- 24.7 Ereignisse, die in der Wettspielordnung nicht oder nicht klar genug geregelt sind, oder Ereignisse, die eine ordentliche Abwicklung der Meisterschaft gefährden, oder dem Ansehen des ÖHV schaden, müssen vom Vorstand des ÖHV entschieden werden, wobei das sportliche Moment immer den Vorrang haben muss.
- 24.8. Cupspiele. Die detaillierten Durchführungsbestimmungen werden jeweils festgelegt.

§ 25 Kleinfeld

- 25.1 Feldmeisterschaften in U-10 Bewerben und darunter werden grundsätzlich auf Kleinfeld ausgetragen, wobei eine Mannschaft aus 6 Feldspielern und einem Torwart besteht. Es dürfen maximal 12 Spieler pro Mannschaft am Spielbericht angeführt werden.
- 25.2 In anderen Bewerben können Meisterschaften dann auf Kleinfeld durchgeführt werden, wenn nicht mindestens vier Mannschaften für eine Austragung auf Großfeld genannt werden. Die Kleinfeld-Mannschaften bestehen aus 5 Feldspielern und einem Torwart, außer die Durchbestimmungen besagen etwas anderes.
- 25.3 Das Kleinfeld ist die Hälfte eines normalen Spielfeldes, wobei die Mittellinie und eine Torlinie als Seitenlinien und die Seitenlinien als Torlinien gelten. Schusskreis und Tore haben die normale Größe.
- 25.4 Bei U-10 Bewerben wird anstelle der Strafecke ein Penalty durchgeführt. Diese Penaltyregelung ist in den Durchführungsbestimmungen im Detail zu beschreiben.
- 25.5 Alle übrigen Regeln entsprechen den Bestimmungen des Normalspielfeldes.
- 25.6 Änderungen der Kleinfeldbestimmungen fallen in die Kompetenz des Sportreferates und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 25.7 Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zu Spielbeginn weniger als 4 Spieler an Spielfeld hat. Ansonsten gibt § 21.4 entsprechend.

§ 25a $\frac{3}{4}$ -Feld

- 25a. 1 Feldmeisterschaften in einzelnen Nachwuchsklassen können auch auf $\frac{3}{4}$ -Feld ausgetragen werden. Die entsprechenden Klassen werden in der jeweiligen Ausschreibung der Feldmeisterschaft bekannt gegeben.
- 25a. 2 Die $\frac{3}{4}$ -Feld-Mannschaften bestehen aus 8 Feldspielern und einem Torwart.
- 25a. 3 Das $\frac{3}{4}$ -Feld reicht von einer Grundlinie bis zur gegenüberliegenden Viertellinie. Schusskreis und Tore haben die normale Größe.
- 25a. 3 Alle übrigen Regeln entsprechen den Bestimmungen des Normalspielfeldes.
- 25a. 4 Änderungen der $\frac{3}{4}$ -Feldbestimmungen fallen in die Kompetenz des Sportreferates und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 25a. 5 Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zu Spielbeginn weniger als 7 Spieler an Spielfeld hat. Ansonsten gibt § 21.4 entsprechend.

Meldevorschriften

§ 26 Geltungsbereich

- 26.1 Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen alle Personen, die als Mitglieder eines dem österr. Hockeyverband angehörigen Vereines an Hockeyspielen im In- oder Ausland teilnehmen.
- 26.2 Alle Meldungen und Mitteilungen müssen unverzüglich und so frühzeitig erfolgen, dass sie für den Empfänger verwertbar sind. Die zur Meldung bzw. Mitteilung verpflichteten Personen müssen dafür sorgen, dass sie von Umständen, die sie zu melden bzw. mitzuteilen haben, so schnell wie möglich Kenntnis erlangen.
- 26.3 Weiters sind alle aktiven Mitglieder des ÖHV, insbesondere die Verbands- und Vereinsfunktionäre sowie SchiedsrichterInnen, verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Meldeversäumnisse sowie sich unmittelbar abzeichnende Formalverstöße gegen die Wettspielordnung bzw. die gültigen Durchführungsbestimmungen möglichst frühzeitig vor allem auch den vom Setzen derartiger Verstöße bedrohten Personen mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere im laufenden Wettspielbetrieb, wo schon vor einem Spiel bekannte bevorstehende Formalfehler (z.B. nicht gegebene Spielberechtigung eines Spielers u.ä.) vor dem Spiel unverzüglich so bekannt zu machen sind, dass der Betreuer der betroffenen Mannschaft noch die Möglichkeit hat, den bevorstehenden Formalfehler zu verhindern.

Erfolgt eine derartige Meldung bzw. Mitteilung trotz erwiesenem früheren Wissens erst nach dem Spiel, gilt dies als Verstoß gegen § 3 des Disziplinarstrafrechtes des ÖHV und ist der diese verspätete Meldung bzw. Mitteilung machende Person ungeachtet der inhaltlichen Richtigkeit der Meldung bzw. Mitteilung als auch der disziplinarrechtlichen Verfolgung dieses Verstoßes mit einer Geldstrafe von zumindest 200 Einheiten zu bestrafen.

§ 27 Mitgliedschaft in einem Verein

Das Verhältnis zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern wird ausschließlich durch die Satzungen der Vereine bestimmt und unterliegt nicht den Meldevorschriften. Die Mitgliedschaft in einem Verein hat nicht gleichzeitig die Spielberechtigung für diesen Verein zur Folge.

§28 Meldeformulare

Sämtliche Meldevorgänge können gültig nur mittels der vom ÖHV aufgelegten Formulare erfolgen, welche von den Vereinen im Sekretariat kostenlos behoben werden können.

§ 29 Spielberechtigung

- 29.1 Wenn ein Vereinsmitglied an einem der Wettspielordnung unterliegendem Spiel aktiv teilnehmen will müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a/ Ordnungsgemäße Anmeldung beim Österreichischen Hockeyverband als ordentlicherer Verbandsangehöriger gemäß § 4 der Satzungen.
 - b/ Gültige Spielberechtigung für den betreffenden Verein.
- 29.2. Ein Spieler kann für Feld- und Hallenmeisterschaft für unterschiedliche Vereine spielberechtigt sein, pro jeweiligem Meisterschaftsbewerb aber nur für einen Verein.
- 29.3 Folgende Personen können als Spieler bzw. als SpielerInnen beim ÖHV nicht gültig angemeldet werden:
- a/ Personen, die gemäß § 25 der Satzungen des ÖHV aus dem Verband ausgeschlossen wurden, solange dieser Ausschluss nicht aufgehoben wurde,
 - b/ Personen, die bereits einmal für einen Verein spielberechtigt waren, sofern nicht die Bestätigung vorliegt, dass der Spieler von seinem früheren Verein abgemeldet wurde. Die Abmeldebestätigung kann durch einen Beschluss der RUSTRA, gemäß § 33 ersetzt werden.
- 29.4 Eine versuchte Anmeldung entgegen den Bestimmungen des § 29.1 begründet sowohl für den Spieler als auch für den anmeldenden Verein das Vergehen der Doppelmeldung.

§ 30 Erteilung der Spielberechtigung

- 30.1 Ein Spieler ist ab dem Zeitpunkt berechtigt an einem der Wettspielordnung unterliegendem Spiel teilzunehmen, wenn
- a/ die ordnungsgemäße Anmeldung zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises im Sekretariat des ÖHV eingelangt ist, und
 - b/ keine Spielberechtigung für einen anderen Verein für die betreffende Meisterschaft aufrecht ist.
 - c/ Wird die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler beantragt, der einem ausländischen FIH-Verband angehört oder sich für diesen entschieden hat, muss dem ÖHV ein No-Objection-Certificate des ausländischen FIH-Verbands im Sinne von Artikel 2.4. der genannten FIH Regulation on Sanctioned and Unsanctioned Events übermittelt werden.
- 30.2 Spieler die an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, sind erst 30 Tagen nach ihrem letzten Meisterschaftseinsatz spielberechtigt. Weiter müssen diese Spieler 30 Tage vor ihrem ersten Einsatz bei der österreichischen Meisterschaft im ÖHV ordnungsgemäß angemeldet sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung gilt der Spieler als unberechtigt eingesetzt, d.h. das Spiel wird straf-

- verifiziert, und eine Geldstrafe ausgesprochen.
- 30.3 Spieler, die während einer Saison bereits an einer ausländischen Hallenmeisterschaft teilgenommen haben, sind in der laufenden österreichischen Hallenmeisterschaft nicht mehr spielberechtigt.
- 30.4 § 30.2. ist weiters für alle Spieler anzuwenden, die in den letzten 3 Jahren an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 31 Erlöschen der Spielberechtigung

Eine Spielberechtigung erlischt, wenn

- a/ ein Verein schriftlich die Erlöschung der Spielberechtigung dem ÖHV mitteilt,
- b/ die Spielberechtigung für einen Verein aufgrund eines Beschlusses der RUSTRA aufgehoben wurde,
- c/ die Mitgliedschaft in dem Verein, für welchen er spielberechtigt war, erloschen ist.
- d/ der Spieler gemäß § 25 der Satzung des ÖHV aus dem Verband ausgeschlossen wurde.
- e/ ein Spieler an einer ausländischen Meisterschaft teilnimmt oder teilgenommen hat.
- f/ ein Spieler an einem von der FIH eingestuften „unsanctioned event“ teilnimmt.

§ 32 Abmeldung

- 32.1 Jeder für einen Verein gemeldete Spieler, der in einer den Satzungen seines Vereines entsprechender Form bei diesem um seine Abmeldung ansucht, oder durch Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein seine Vereinszugehörigkeit verliert, ist spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen seines Abmeldeansuchens bei seinem Verein bzw. nach seinem Ausscheiden aus seinem Verein von diesem beim ÖHV abzumelden.
- 32.2 Mit dem Tag des Einlangens der Abmeldung beim ÖHV erlöschen alle Rechte und Pflichten des abmelden den Vereines gegenüber dem Spieler, ausgenommen das Recht der Freigabe bzw. der Sperre in den dafür vorgesehenen Fällen.
- 32.3 Ein Verein hat das Recht einen Spieler auch ohne dessen Ansuchen oder gegen dessen Willen beim ÖHV als Spieler abzumelden.

§ 33 Abmeldung durch Beschluss der RUSTRA

- 33.1 Wenn ein Verein seiner Verpflichtung zur Abmeldung nicht nachkommt, so kann der betreffende Spieler beim RUSTRA schriftlich seine Abmeldung beantragen.
- 33.2 Weist der Spieler in seinem Antrag nach, dass er seinen Verein ordnungsgemäß um die Abmeldung ersucht hat, so führt der RUSTRA die Abmeldung durch Beschluss durch und veranlasst die entsprechenden Eintragungen in der ÖHV-Datenbank. Der Spieler gilt in diesem Fall mit dem Tag des Einlangens seines Antrages beim RUSTRA als abgemeldet.

§ 34 Vereinswechsel

- 34.1 Unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften können Spieler jederzeit von einem Verein abgemeldet und für einen anderen Verein die Spielberechtigung erhalten, sofern die nachstehenden Punkte erfüllt werden.
- 34.2 Jeder Spieler kann pro Meisterschaftsperiode nur für einen Verein spielberechtigt sein. Bei der Feld- und Hallenmeisterschaft handelt sich um zwei voneinander unabhängigen Meisterschaftsperioden. Aufgrund dieser Trennung sind §§ 29, 30, 36 separat auf Feld- und Hallenmeisterschaft anzuwenden.
- 34.3 Jeder Spieler ist für den ihn beim ÖHV anmeldenden Verein am darauffolgenden Tag nach persönlicher Übergabe der ordnungsgemäßen Anmeldung bzw. 3 Tage nach eingeschriebener postalischer Zusendung der ordnungsgemäßen Anmeldung beim ÖHV im Sinne der Wettspielordnung spielberechtigt, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 34.4 Spieler, die den Verein wechseln wollen, müssen sich zwei Wochen vor Meldeschluss der nächsten Meisterschaft auf eine „Transferliste“ (wird vom GenSek geführt) eintragen. Eine Freigabe durch den abgebenden Verein ist dann auf Antrag des Spielers sofort zu erteilen, wenn nicht die Bestimmungen von § 39 angewendet werden.
- 34.5 Ein Spielerwechsel ist bei Zustimmung des abgebenden Vereines bis 4 Wochen vor Meisterschaftsbeginn auch ohne vorherigem Eintrag auf der „Transferliste“ möglich.
- 34.6 Jugendliche können ohne Einhaltung von Fristen einen Verein dann wechseln, wenn durch Zurückziehung einer Mannschaft im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit (im Nachwuchsbereich) mehr geboten werden kann.
- 34.7 Ummeldungen für die Hallenmeisterschaft sind nur eine Hallensaison lang gültig
- 34.8 Nimmt ein Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne des § 30 Abs 2 & 3 teil, so gilt dieses als Vereinswechsel und der Spieler verliert von diesem Zeitpunkt an seine Spielberechtigung gem. § 31 lit e.
- 34.9 Spieler, die gem. § 30 Abs 2 wieder zu ihrem Verein im ÖHV zurückkehren, müssen mittels Rückmeldeformular wieder beim ÖHV angemeldet werden. Die Bestimmungen des § 30 Abs 2 & 3 gelten entsprechend

§ 35 Spielberechtigung nach Vereinswechsel

- 35.1 Bei Freigabe durch den abmeldenden Verein und ordnungsgemäßer Anmeldung bis jeweils vier Wochen vor Beginn einer Meisterschaft (Feld und Halle) ist der Spieler für die neue Meisterschaft (und Vorbereitungsspiele) sofort spielberechtigt.
- 35.2 Hat der Spieler in der vorangegangenen Saison an keiner österr. Meisterschaft teilgenommen und sind Voraussetzungen gemäß §§ 29, 30 erfüllt, ist er sofort spielberechtigt, unabhängig vom Anmeldetermin.
- 35.3 Bei Freigabe durch Beschluss des RUSTRA ist der Spieler ab dem im Freigabebeschluss des RUSTRA angeführten Tag spielberechtigt.
- 35.4 Bei ordnungsgemäßer Sperre ist der Spieler am folgenden Tag nach Ablauf der Sperre spielberechtigt. Bei Aufhebung der Sperre am Tag nach Einlangen der Mitteilung beim ÖHV.
- 35.5 Ein Spieler ist für den laufenden Cup-Bewerb nicht spielberechtigt, wenn er vor einem Vereinswechsel bereits für einen anderen Verein am laufenden Cup-Bewerb teilgenommen hat.

§ 36 Spielberechtigung für Finalspiele

- 36.1 Um an Finalspielen der österreichischen Meisterschaft teilzunehmen zu können, muss ein Spieler an mindestens 50% der Spiele des Grunddurchganges teilgenommen haben. Spieler die an der vorhergegangenen Meisterschaft endspielberechtigt waren (bei ehemaligen Jugendlichen gilt die Jugendmeisterschaft) und nicht zwischendurch an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 36.2 Spieler die an der vorhergegangenen Meisterschaft endspielberechtigt waren und nicht zwischendurch an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Ausnahme muss alle 3 Jahre vom Spieler im Sinne des Abs 1 erneuert werden.
- 36.3 Finalspiele sind: Semifinale, Finale, Playoff, Relegation.
- 36.4 Für Jugendspieler bis inkl U14 gilt Abs 1 nicht, allerdings dürfen diese nie an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben. Im Falle einer Teilnahme an einer ausländischen Meisterschaft gilt Abs 1 entsprechend.
- 36.5 Für den Cup-Bewerb kann der ÖHV separate Bestimmungen erlassen

§ 37 Freigabe

- 37.1 wenn keine Gründe für eine Sperre vorliegen, muss die Freigabe seitens des Vereins unverzüglich erteilt werden, sofern die Bestimmungen des § 34.4 seitens des Spielers erfüllt wurden.
- 37.2 die Freigabe erfolgt durch eine zeitgerechte Einsendung oder Übergabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Freigabescheines an den ÖHV.

§ 38 Freigabe durch einen Beschluss der RUSTRA

- 38.1 wenn ein Verein einen Spieler abmeldet, gilt seine Freigabe als erteilt.
- 38.2 wenn ein Verein seiner Verpflichtung zur Abmeldung nicht nachkommt. In diesem Fall kann der Antrag an den RUSTRA um Abmeldung mit dem Antrag um Freigabe verbunden werden.
- 38.3 im Falle § 38.2, wenn der Spieler nachweist, dass er bei seinem Verein ordnungsgemäß um Abmeldung er sucht hat, so hat die Freigabe durch Beschluss unter Angabe des Zeitpunktes der Freigabe zu erfolgen.

§ 39 Voraussetzungen einer Sperre

- 39.1 Nachwuchsspieler können ohne Angabe von Gründen gesperrt werden, es sei denn, dass sie während der letzten Saison an keinem Meisterschaftsspiel teilgenommen haben, oder wenn der Verein für die nächste Meisterschaft keine Mannschaft gemeldet hat, in welcher der Jugendliche spielberechtigt wäre.
- 39.2 Alle Spieler können bei Vorliegen wichtiger Gründe gesperrt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere offene Verbindlichkeiten des Spielers gegenüber seinem Verein oder Schädigung des Ansehens dieses Vereines. Die Gründe sind schriftlich anzuführen und gemeinsam mit dem entsprechend ausgefüllten Freigabeschein an den ÖHV weiterzuleiten.
- 39.3 Sollte die Sperre ein Verfahren vor dem RUSTRA nach sich ziehen, hat der Verein die Gründe nicht nur schriftlich anzuführen, sondern im Detail zu begründen. Kopien von Verträgen, Rechnungen, Honorarnoten, etc. sind dem RUSTRA bis spätestens 14 Tage nach Ende der offiziellen Wechselfrist zu übermitteln. Offene Mitgliedsbeiträge können nur dann anerkannt werden, wenn ein Auszug aus der Vereinsbuchhaltung inkl. der entsprechenden Erinnerungen/Mahnungen vorgelegt wird. Mit einem Spieler mündlich getroffene Absprachen können nicht als Voraussetzung einer Sperre nach § 39 Abs. 2 anerkannt werden.
- 39.4 Bei Spielern, die auf der Transferliste stehen, hat der abgebende Verein die Verpflichtung, den Spieler bis 14 Tage vor Ende der Wechselfrist über etwaige offene Forderungen zu informieren. Sollte der Verein dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist Abs 5 sinngemäß anzuwenden.
- 39.5 Sind die Voraussetzungen für eine Sperre nicht gegeben, so erteilt der RUSTRA die Freigabe durch Beschluss unter Angabe des Zeitpunktes der Freigabe.

§ 40 Sperrfristen

- 40.1 Eine wegen offener Forderungen des Vereins ausgesprochene Sperre eines Spielers erlischt, wenn:
- a/ alle Forderungen beglichen sind,
 - b/ wenn auf Antrag des Spielers ein Beschluss der RUSTRA ergeht, der die Forderungen des Vereins als unrechtmäßig feststellt.
- 40.2. Eine wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgesprochene Sperre eines Spielers kann auf Antrag durch den RUSTRA begrenzt werden.
- 40.3. Die Sperrfrist für einen Vereinswechsel bei Jugendspielern beträgt maximal 6 Kalenderwochen, beginnend ab dem Datum der Abmeldung.

§ 41 Spezielles Freigabeverfahren bei offenen Forderungen

- 41.1 Um die Freigabe bei strittigen offenen Forderungen zu beschleunigen, ist folgendes Verfahren anzuwenden
- a/ der neue Verein des Spielers überweist die offene Forderung auf ein Treuhandkonto des ÖHV
 - b/ sobald das Geld am Treuhandkonto des ÖHV eingelangt ist, erteilt der RUSTRA die Freigabe durch Beschluss (§ 38)
 - c/ der RUSTRA leitet anschließend ein Prüfungsverfahren gem § 39.3 und entscheidet durch Beschluss über die offene Forderung.
 - d/ der ÖHV überweist je nach RUSTRA Beschluss den Gesamt- oder einen Teilbetrag an den abgebenden Verein
 - e/ sollte der RUSTRA zur Erkenntnis kommen, dass die Forderung vom abgebenden Verein zu Unrecht gestellt wurde, ist dem neuen Verein der überwiesene Betrag rückzuerstatten.
 - f/ im Falle von erfundenen Forderungen durch den abgebenden Verein, ist vom RUSTRA automatisch ein Verfahren gem § 22 Disziplinarstrafrecht einzuleiten
- 41.2 Dieses spezielle Freigabeverfahren kann nur für Fälle nach § 39.4 angewendet werden und muss vom Spieler oder seinem neuen Verein beantragt werden.

Diese Wettspielordnung tritt am 24. August 2020 in Kraft.

Wien, 24. August 2020

Für den Vorstand des Österreichischen Hockeyverbandes
Walter Kapounek, Präsident